

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1
"ASTRONOMISCHE GESELLSCHAFT OBERWALLIS"
= AGO, Sektion der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft = SAG, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB und hat ihren Sitz in Simplon-Dorf, dem Standort der AGO Sternwarte «Simplon-Adler»

Art. 2
Die AGO bezweckt den Zusammenschluss der Astro-Amateure der Region Oberwallis mit dem Ziel, unter ihnen freundschaftliche und wissenschaftliche Beziehungen herzustellen. Sie fördert die Beobachtungstätigkeit ihrer Mitglieder und widmet sich der Verbreitung von Kenntnissen über Astronomie und verwandte Wissensgebiete.

Art. 3
Die AGO verfolgt kein gewinnbringendes Ziel; sie ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4
Die AGO besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Jungmitgliedern
c) Ehrenmitgliedern
d) Passivmitgliedern

Art. 5 (Aktivmitglieder)
Aktivmitglied kann jede Person werden, die den regulären Beitrag entrichtet.

Art. 6 (Jungmitglieder)
Mitglieder unter 20 Jahren sowie Lehrlinge und Studenten bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder der AGO.

Art. 7 (Ehrenmitglieder)
Zu Ehrenmitgliedern der AGO können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die diese Ehrung als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der Gesellschaft oder der astronomischen Forschung verdienen.

Art. 8 (Passivmitglieder)
Passivmitglied können Personen werden, die den Passivbeitrag entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 9
Die Aktiv- und Jungmitglieder der AGO sind Sektionsmitglieder der SAG und erhalten deren Mitteilungsblatt
a) Nichtbezüger des ORION durch die AGO
b) ORION-Bezüger (Mittelteil des ORION)
Der ORION-Bezug ist fakultativ. Bestellungen und Abrechnung an die SAG erfolgen über die Sektion der AGO.

Art. 10
Die Sektion ist verpflichtet, bis Ende Januar jeden Jahres an den Zentralsekretär der SAG
- die Zahl ihrer Aktiv- und Jungmitglieder
- die Liste und die Adressen der Vorstandsmitglieder
- die Liste und die Adressen ihrer ORION-Abonnetten
- eventuell Statutenänderungen
zu melden. Als Stand gilt jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres.

III. Aufnahme, Austritte, Anschlüsse

Art. 11
Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet vorläufig, die GV endgültig über ihre Aufnahme.

Art. 12
Austritte von Mitgliedern können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind an den Vorstand zu richten. Die Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle noch zu entrichten.

Art. 13
Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschliessen, die ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen. Wer den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

Art. 14
Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen der AGO.

IV. Organe

Art. 15
Die Organe der AGO sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 (Generalversammlung, GV)
a) Die ordentliche GV findet jährlich im letzten Quartal statt. Ausserordentliche GV sind einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder von wenigstens einem Fünftel aller Mitglieder unter Bekanntgabe von bestimmten Anträgen.
b) Die GV wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
c) Ort, Zeit und Traktanden der GV müssen mindestens 3 Wochen vorher bekanntgegeben werden.
d) Anträge für die ordentliche GV sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der GV einzureichen. Über nicht rechtzeitig bekanntgegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.
e) Jedes an der GV anwesende AGO-Aktiv-, -Ehren- und -Jungmitglied hat eine Stimme.
f) Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
g) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 13 (Ausschluss) und Art. 27 (Auflösung der AGO).
h) Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der GV den Stichentscheid.
i) Der GV obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Sternwartenverantwortliche
3. Entgegennahme der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Jung- und Passivmitglieder
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitglieder
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Änderung/Genehmigung der Statuten und des Sternwartenreglements
11. Entscheidung über die Auflösung der AGO

STATUTEN

Art. 17 (Vorstand)

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Unter Vorbehalt von Art. 16 i) Punkt 6 konstituiert er sich selbst.
- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr. Er wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Der Sternwartenverantwortliche, falls nicht selbst Vorstandsmitglied, nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- d) der Vorstand ist befugt, einzelne oder mehrere Mitglieder mit der Behandlung besonderer Fragen zu beauftragen (Kommissionen, Delegierte).
- e) Bei der Behandlung von Fragen, die eine breite Diskussion erfordern, können weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.
- f) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - Leitung der AGO und deren Vertretung nach aussen
 - Vorbereitung und Einberufung der GV und Festsetzung ihrer Traktandenliste
 - Ausführung der Beschlüsse der GV
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten der AGO
 - Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die GV
 - Verwaltung des Vermögens und des Materials der AGO
 - Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der AGO
 - Aufstellung der Jahresrechnung
 - Berufung von 2 Delegierten an die SAG-Sektionsvertreterkonferenz
 - Bestimmung des Sternwartenverantwortlichen und dessen Stellvertreter.
 - Überwachung des Sternwartenbetriebes.
 - Ausarbeitung des Jahresprogramms
 - Bewilligung von Investitionen für den Unterhalt der AGO-Sternwarte sowie
 - Kleinanschaffungen gemäss Bestimmungen des Sternwartenreglements.
 - Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der GV fallen.

Art. 18 (Rechnungsrevisoren)

Zur Überprüfung der Rechnung der AGO wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren, zusammen mit dem Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren sind im weiteren befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten.

V. Rechtsverbindlichkeit

Art. 19

Die AGO wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.

VI. Finanzielles

Art. 20

Die finanziellen Mittel der AGO bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Vermögenserträgen
- c) Donatorenbeiträgen und Schenkungen
- d) anderen Einnahmen

Art. 21

Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag im 1. Quartal des Vereinsjahres an den Kassier zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.

Art. 22

Über die Anlage des Vermögens bestimmt die GV.

Art. 23

Die Mitglieder der Organe der AGO arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung aller im Dienste der AGO entstandenen Spesen.

Art. 24

Für die Verpflichtung der AGO haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Art. 25

Das Geschäftsjahr der AGO dauert vom 1. November und endet am 31. Oktober.

VII. Änderung der Statuten

Art. 26

Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Statuten können nur an einer GV durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VIII. Auflösung der AGO

Art. 27

Eine Auflösung der AGO kann in einer GV mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder der AGO beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder haben ihre Stimme schriftlich abzugeben.

Art. 28

Das bei der Auflösung der AGO vorhandene Gesellschaftsvermögen ist der SAG zuzuwenden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 29

Die vorliegenden Statuten traten am 12. Oktober 1982 in Kraft.

Die vorliegende, revidierte Fassung wurde von der Generalversammlung am 25.11.2005 genehmigt.

STATUTEN

Reglement der AGO-Sternwarte «Simplon-Adler»

Leitung

Die Leitung der Sternwarte obliegt einem Mitglied der AGO. Der Leiter arbeitet ehrenamtlich und ist dem Vorstand unterstellt. Ihm ist ein weiteres Mitglied als Leiter –Stellvertreter zugeteilt. Beide werden vom Vorstand der AGO ernannt und eingesetzt. Sie können, müssen aber nicht Vorstandsmitglied sein.

Leiter (Pflichtenheft)

- Er sorgt für einen geregelten Betrieb, der eine optimale Nutzung der Sternwarte ermöglicht.
- Er überwacht die Einhaltung der Hausordnung . (Hausordnung s. Anhang)
- Er trifft vertretbare Massnahmen, um auch im Winter einen Zugang zur Sternwarte zu ermöglichen.
- Er regelt den Zutritt zur Sternwarte. (Reservationssystem)
- Er koordiniert Aktivitäten zum Aufbau einer Sammlung von Alternativprogrammen für Schlechtwetter-Anlässe.
- Er führt eine Liste der Animatoren mit deren Einsatzfähigkeit und versucht die Einsätze auf möglichst alle zu verteilen.
- Er betreut die Medien und publiziert die öffentlichen Beobachtungsabende im WB.
- Er erstellt einen Jahresbericht z.H. der Generalversammlung und präsentiert diesen.
- Er koordiniert die Ausbildung der Animatoren. (Mindestens ein praktischer Wiederholungskurs pro Jahr)

Animatoren

Grundsatz

Für Führungen stehen Animatoren zur Verfügung, die ehrenamtlich arbeiten. Sie sind bestrebt unseren Gästen einen qualitativ guten und angenehmen Aufenthalt in der Sternwarte zu ermöglichen.

Die Animatoren müssen für ihre Aufgabe über ein Basiswissen in Astronomie verfügen und die Sternwarten Infrastruktur sicher bedienen können. Sie werden vom Vorstand bestimmt.

Aufgaben der Animatoren

Der Animator:

- Reserviert die Sternwarte direkt für seine Führung
- öffnet die Sternwarte rechtzeitig und trifft die nötigen Vorbereitungen um die Führung abhalten zu können.
- weist nach der Führung auf das „Kässeli“ hin.
- verlässt die Sternwarte nicht bevor alle Punkte auf der Checkliste „Verlassen der Sternwarte“ erledigt sind.
- sorgt für die Einhaltung der Hausordnung während seiner Führung.

Besucher

Als Besucher ist die gesamte Bevölkerung zugelassen. Wir unterscheiden zwei Gruppen von Besuchern.

- AGO – Mitglieder
- Andere Besucher

a) AGO – Mitglieder

Die AGO – Mitglieder haben zur Sternwarte freien Zutritt, müssen aber beim Sternwartenleiter oder seinem Vertreter nach dem Code des Schlüsseltresors fragen. Sie müssen mit der Bedienung der Anlage (Einrichtungen sowie Teleskope) soweit vertraut sein, damit keine Schäden entstehen können. Der Entscheid über eine Benutzung liegt beim Leiter der Sternwarte.

b) Nicht AGO-Mitglieder

Nicht AGO-Mitglieder dürfen die Sternwarte nur benutzen, wenn mindestens ein Animator dabei ist. Die Besucher dürfen die Geräte nicht selber bedienen . (Okularschäden sind die häufigsten Folgen).

Führungen

Für die Führungen sind die ausgebildeten Animatoren verantwortlich. Der Ablauf kann individuell nach Wunsch der Gäste geschehen. Dem Animator steht die fortlaufende Sammlung von Beobachtungsprogrammen zur Verfügung. Insbesondere soll auch von den Alternativprogrammen bei schlechtem Wetter Gebrauch gemacht werden

Schönwetter: Sternführer des aktuellen Monats / evtl. ein Beobachtungsprogramm aus der Sammlung
Schlechtwetter: eigene Präsentationen oder Präsentation aus der Sammlung (PC, Beamer)

Anhang 1 – Hausordnung

Ohne Anwesenheit eines verantwortlichen(!) Animators ist der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Sternwarte den Mitgliedern der AGO vorbehalten. Über Ausnahmen (privater Gast eines AGO-Mitglieds) entscheidet der Leiter der Sternwarte. Auch ohne Anwesenheit eines Animators muss jederzeit klar sein, wer beim Verlassen der Sternwarte verantwortlich ist.

Während des Beobachtens in der Nacht ist die Benutzung von Taschenlampen ohne Rotlichtfilter untersagt.

Bei Sternwartenführungen dürfen Laser-Pointer (grüner Laser) nur von den Animatoren eingesetzt werden. Es dürfen nur Laser-Pointer der Klasse 1, 2 (<1 mW) oder 3R (< 5 mW) eingesetzt werden. Laser der Klassen 3B und 4 sind ausdrücklich verboten.“

Der Aufenthaltsraum soll so benutzt werden, dass kein Streulicht nach aussen gelangt.

Verlassen der Sternwarte

Teleskope in „Parkposition“
Teleskope geschützt (Deckel auf Objektiven / Okularen sowie Staubhüllen befestigt)
Alle batteriebetriebenen Geräte „aus“.
Dach richtig zu
Sternwarte geschlossen (siehe Anhang 3)

Verlassen des Schulungsraumes

Schulungsraum reinigen (mind. wischen)
Alles Geschirr abwaschen und versorgen
Computer/Beamer/andere Geräte ausschalten
Heizung auf Minimum zurückgedreht
Kassabuch nachführen
Logbuch nachführen
Schulungsraum geschlossen (siehe Anhang 3)

STATUTEN

Anhang 2 – Finanzreglement

Kasse

Der AGO-Vorstand regelt die Leerung der Sternwartenkasse. Der Kassier führt die Buchhaltung über die Sternwartenkasse.

Der Leiter tätigt kleine Investitionen für den Unterhalt der Sternwarte bis max. CHF 200.00 (max. 1000.- Fr./Jahr) direkt und schickt die Abrechnung an den Kassier.

Grössere Beträge benötigen je nach Betrag die Zustimmung des Vorstandes oder der Generalversammlung. Der Vorstand kann dem Leiter eine andere Limite setzen. Ueber solche Kleininvestitionen ist genau Buch zu führen.

Führungen

Es besteht kein „Eintrittspreis“ für Besuche im Observatorium. Die Animatoren weisen jedoch immer auf die Kasse hin und animieren die Besucher, einen freiwilligen Beitrag zu leisten, da der Unterhalt des Observatoriums von diesen Beiträgen gedeckt werden muss.

Beim Besuch von Schulklassen ist ein jährlich vom Vorstand definierten Betrag pro Schüler zu entrichten.

Kostenpflichtige Nutzung der Sternwarte

Bei Benutzung der Sternwarten-Infrastruktur durch kostenpflichtige Astronomiekurse hat der Organisator pro Teilnehmer und Abend einen Betrag von Fr. 10.- an die AGO zu entrichten. Der Mindestbetrag pro Abend beträgt Fr. 100.-.

Müssen von der AGO Demonstratoren aufgeboden werden, sind diesen im Minimum die Reisespesen zu vergüten (Richtpreis Fr. 0.75 pro km). Mindestbetrag Fr. 40.-. Für allfällige Schäden durch Kursteilnehmer haftet der Kursleiter.

Betriebskosten

Die Betriebskosten der Sternwarte (Strom, Versicherungen,...) werden direkt aus der AGO Kasse bezahlt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Observatorium müssen aus der Jahresrechnung der AGO klar ersichtlich sein.

Investitionen

Investitionen werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand getätigt. Der Vorstand ist ermächtigt, Investitionen bis CHF 2000.00 pro Jahr ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung zu tätigen (z.B. Ersatz eines Okulars oder andere Investitionen, inkl. Behebung von Schäden, wenn diese von keiner Versicherung gedeckt sind).

Für grössere Projekte (z.B. Neuanschaffung eines Teleskops) kann die GV eine separate Kasse eröffnen, die nach Abschluss des Geschäftes wieder mit der Vereinskasse zusammengeführt wird.

Anhang 3 - Schliessordnung

- Als Schlösser werden Modelle verwendet, deren Schlüssel nicht ohne Berechtigung nachgemacht werden können.
- Der Schlüssel bleibt in einem Schlüsseltresor immer auf dem Simphon
- Der Schlüsseltresor kann mit einem Code geöffnet werden
- Der Code kann beim Sternwartenverantwortlichen oder wenn dieser nicht erreichbar ist beim Präsidenten erfragt werden.
- Das Demoteam bekommt den Code falls nötig jeweils mit den Unterlagen zur Führung.
- Der Code wird in unregelmässigen Zeitabständen gewechselt

Das Sternwartenreglement wurde an der GV 2013 angepasst und genehmigt.

Der Vorstand